

## Bauanzeigen

Durch die Verordnung über Lauben ( Laubenverordnung- Lauben VO) Juni 1987, die allen Kolonievorständen zugegangen ist, haben sich geringfügige Änderungen in der Antragstellung ergeben.

### Errichtung von Lauben

Es sind einzureichen:

- a) Bauanzeige, vierfach;
- b) Grundrisszeichnungen, Vorder-, Hinter- und Seitenansicht, vierfach;
- c) Lageplan, vierfach;  
aus dem Lageplan müssen die Abstände zu allen Parzellengrenzen ersichtlich sein. Es müssen Abstände von mindestens 1,50m von den jeweiligen Grenzen eingehalten werden. Achtung bei Privat- und Straßengelände 3,00m. Nachbarlauben müssen mit entsprechenden Abständen eingezeichnet werden.
- d) Baubeschreibung, vierfach; ( kann in der Bauzeichnung enthalten sein )
- e) bei Gebäuden, die in Eigenbau errichtet werden, Statistikberechnung, vierfach;

Aus den Unterlagen muss die Art der Toiletten ( Aborte ) ersichtlich sein. Nebenbaulichkeiten, außer Gewächs- und Kinderspielhäuser, sind nicht genehmigungsfähig und dürfen nicht erstellt werden.

### Anlage von Abwassersammelgruben

**Zur Beachtung:** Die Anzeige zur Anlage einer Abwassersammelgrube muss unabhängig von der Bauanzeige für die Laube gestellt werden und ein Fassungsvermögen von mindestens 3m<sup>3</sup> haben.

### Es sind einzureichen:

- a) Bauantrag, vierfach;
- b) Bauzeichnung, vierfach ( meist von den Lieferfirmen erhältlich );
- c) Baubeschreibung, vierfach,  
dabei ist zu beachten, dass es zum Ausdruck kommt, dass die Abwassersammelgrube sickerdicht ist;
- d) Lageplan, vierfach;

Die Abwassersammelgrube muss mindestens 5m von der letzten Öffnung der Baulichkeit und 2m von der Parzellengrenze entfernt liegen; in den Lageplan sind die Frischwasserleitung blau und die Abwasserleitung rot einzuzeichnen und die Positionen der Entsorgungsstellen sind fortlaufend zu kennzeichnen und aufzuführen.

siehe Rückseite Anlage zur Abwassersammelgrube

## **Gewächs- und Kinderspielhäuser**

Gewächs- ( max. 7m<sup>2</sup>, Firsthöhe 2,20 m ) und Kinderspielhäuser ( max. 2m<sup>2</sup>, Firsthöhe 1,25m) werden von uns genehmigt.

Dazu genügt eine Anzeige –dreifach- ( erhältlich bei ihrem Vorstand ), in dem zum Ausdruck kommt, dass sich die Größe des Gewächs- bzw. des Kinderspielhauses im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen hält. Weiterhin müssen ein Lageplan und eine Baubeschreibung (es genügt evtl. Bild aus dem Katalog oder von dem Karton) eingereicht werden- dreifache Ausführung.

Auch für Gewächs- und Kinderspielhäuser gelten die Mindestabstände für Baulichkeiten.

Der Anzeigensteller erhält dann über den Kolonievorstand von uns ein Genehmigungsschreiben mit den entsprechenden Auflagen.

Berlin im Dezember 2007

Bezirksverband der  
Kleingärtner Steglitz e. V.  
Clayallee 352  
14169 Berlin